



An Herrn Staatsrat  
Frédéric Favre  
Av. Ritz 1 - CP 478  
1951 Sion

Chermignon, 30. Dezember 2019/nr

## Vernehmlassung

### **Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenbehörden (KESB) Vorentwurf über die Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Sehr geehrter Herr Staatsrat

Wir haben die im Anhang erwähnten Dokumente für die Vernehmlassung erhalten und danken Ihnen dafür.

insieme ist eine nationale Organisation mit 50 kantonalen Sektionen in der ganzen Schweiz. Im Kanton Wallis umfasst der Verein insieme Valais romand gegen 300 Familien, Eltern von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Der im Jahr 1962 gegründete Walliser Elternverein für Menschen mit einer geistigen Behinderung hat zunächst die Schule La Bruyère und die Werkstätten der FOVAHM gegründet und bis 1972 geleitet.

Heute besteht die Haupttätigkeit unserer kantonalen Sektion darin, Ferienaufenthalte für die Kinder ihrer Eltern-Mitglieder zu organisieren. Der Vorstand setzt sich ausschliesslich aus Eltern von Kindern und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung zusammen. Er engagiert sich in allen Bereichen und auf freiwilliger Basis für die Bedürfnisse der betroffenen Kinder, dies in Zusammenarbeit mit Inklusion Handicap, bei dem unser Dachverband Mitglied ist.

### Unsere Anmerkungen:

#### **1. Grösse und Struktur der KESB**

##### Interkommunale KESB

Um so gut wie möglich auf spezifische Fälle reagieren zu können, erachten wir eine Zentralisierung für notwendig. So können sich die KESB-Mitglieder in einem bestimmten Gebiet spezialisieren und professionalisieren: für geistige Behinderung, ältere Menschen, Pflegekinder, Missbrauch, Scheidungen.... Wir ziehen **KESB-Variante 3** in Betracht. Diese würde es ermöglichen, einheitliche Regeln zu schaffen, die Anwendung von kantonalen Richtlinien besser zu kontrollieren und so eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Familien im Kanton zu vermeiden, die wir heute feststellen.

##### Aussenstellen

In unserem Bereich, jenem der Behinderung, verfügen die Familien in jedem Bezirk über die Sozialberatung für Menschen mit Behinderung (SMB) der Stiftung EMERA. Den Familien stehen also bereits Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen zur Verfügung, die auf Behinderungen spezialisiert sind. Daher halten wir es nicht für nötig, Aussenstellen zu schaffen, die Mehrkosten verursachen würden.

##### Kantonale KESB

Wir sind gegen eine Kantonalisierung der KESB. Seit dem 1. Januar 2008 erhalten die spezialisierten Institutionen vom Kanton Subventionen. Mit einer Kantonalisierung könnten die KESB-Mitglieder versucht sein, aus Spargründen die Platzierung in Institutionen zu begünstigen und dabei die Interessen von Personen mit einem Beistand zu vernachlässigen.

## 2. Zusammensetzung der KESB

Wir sind dafür, dass **die KESB von einem Juristen geleitet wird**. Gute Kenntnisse der Gesetze könnten den KESB-Mitgliedern bei der korrekten und einheitlichen Anwendung diverser Artikel tatsächlich eine grosse Hilfe sein.

Bezüglich der **Profile von Mitgliedern** möchten wir darauf hinweisen, dass - unabhängig von deren Ausbildung - Angehörige nicht mit den gleichen Personen konfrontiert werden sollten, die sich in der Institution um ihre Kinder kümmern; dies um Interessenkonflikte zu vermeiden.

**Eine Fortbildung der Mitglieder** sollte angeboten, aber nicht als obligatorisch erklärt werden.

## 3. Jahresbericht der KESB

Der Vorschlag, den Gemeinde-Exekutiven jährlich einen Bericht zukommen zu lassen, scheint uns zwingend.

## 4. Administrative Aufsicht

Wir befürworten eine Stärkung der administrativen Aufsicht des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (RDSJ).

## 5. Vormundschaftsbehörde, Beistände und Betreuer

c) Eine Grundausbildung von professionellen Beiständen und Betreuern (Sozialarbeiter oder gleichwertige Ausbildung) **scheint uns nicht obligatorisch**. Es sollten jedoch fakultative Ausbildungen für jene angeboten werden, die sich spezialisieren möchten, um so den Aufgaben, die ihnen anvertraut sind, möglichst gerecht zu werden.

### d) Grundausbildung für private Beistände und Betreuer?

Die Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung haben in der Regel seit Geburt des Kindes mit den Sozialversicherungen zu tun. Alle zwei Jahre evaluiert eine Person von der Invalidenversicherung (IV) bei einem Hausbesuch die Akte des Kindes, um allenfalls die Hilflosen-Erschädigung anzupassen, die der Familie zusteht. Bis das Kind 18 Jahre alt ist, müssen die Eltern häufig allein mit den medizinischen, administrativen und weiteren Problemen zurechtkommen, die mit der Behinderung ihres Kindes zusammenhängen.

Wird das Kind volljährig, dann stehen die Eltern vor dem Problem, wo es untergebracht werden soll. Bei Menschen, die bereits IV-Leistungen beziehen, kümmert sich ein spezieller Dienst automatisch um deren berufliche Zukunft: Die Eltern wenden sich an **die Sozialberatung für Menschen mit Behinderung (SMB) der Stiftung EMERA**. Deren Aufgabe besteht darin, der Familie bei der Erledigung von administrativem Aufwand und der Suche nach einem geeigneten Arbeits- oder Wohnplatz zu unterstützen.

**Daher scheint es uns unnötig, dass private und nahe Beistände (Vater, Mutter, Bruder und Schwester) eine Grundausbildung absolvieren müssen**. Sie werden ja bereits von einer Sozialarbeiterin der SMB von EMERA begleitet. Wir bedauern allerdings, dass die SMB nicht unabhängig ist, wie das in den anderen Schweizer Kantonen der Fall ist. Diese Sozialberatung, die via PROINFIRMIS Bundessubventionen erhält, steht unter der Leitung von EMERA, die wiederum Einrichtungen führt. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Wenn Eltern dies wünschen, sollten jedoch in Zusammenarbeit mit der SMB Informations-Veranstaltungen angeboten werden.

### e) Anforderungen an Beistände und Betreuer (privat oder beruflich)

Wenn es sich um professionelle Beistände und Betreuer handelt, ist es normal, dass ein Strafregister- und ein Betreibungsregistrauszug verlangt werden. Mit Ausnahme des Walliser Spitals ist bei allen Einrichtungen, die sich um Kinder und Behinderte kümmern, ein entsprechender Strafregistrauszug erforderlich.

Viel fragwürdiger ist dies für Eltern und Angehörige von Menschen mit einer geistigen Behinderung,



deren Kinder mit einer Behinderung in haben diese Anspruch auf über genügend finanzielle Mittel verfügen. Die Ausgleichskasse berechnet diese unter Anwendung des Bundesgesetzes über EL-Leistungen.

spezialisierten Zentren arbeiten. Meistens Ergänzungsleistungen (EL), da sie nicht

Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton Wallis als einziger Schweizer Kanton die Empfehlungen der KOKES von November 2016 nicht befolgt:

*In den Empfehlungen der KOKES, (Konferenz für Kinder und Erwachsenenschutz) in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden „Alzheimer, Procap, Pro infirmis und insieme“ steht, dass **von den Eltern als Beistand aufgrund der besonderen Beziehungssituation zur betroffenen Person in der Regel kein Strafregisterauszug verlangt wird** (Seite 4, Punkt e, Empfehlungen der KOKES).*

**g) Muss ab einem Vermögen der betroffenen Person von 500'000 Franken ein professioneller Vermögensverwalter eingeschaltet werden?** Im Fall unserer Kinder mit einer geistigen Behinderung sind wir der Ansicht, dass die Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder, ob medizinischer oder anderer Art, am besten kennen. Sie alleine sollten die Entscheidungsbefugnis für ihr Kind haben - unabhängig von der Höhe des Betrags. **Als einzige Regel gilt: Das Interesse der Person unter Beistandschaft muss Priorität haben.**

**Aus diesem Grund lehnen wir diesen Vorschlag ab.** Die zweijährliche Überprüfung der finanziellen Situation sollte jedoch beibehalten werden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die meisten unserer Kinder mit Behinderung kognitiv beeinträchtigt sind. Dies zwingt uns Eltern, ihnen von Geburt an Tag für Tag besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Sorgen begleiten uns ein Leben lang. Wir Eltern, Brüder und Schwestern sind daher am ehesten in der Lage, ihre zahlreichen Bedürfnisse im Alltag zu verstehen und die oft ernsten medizinischen Probleme bestmöglich zu lösen.

Daher ersuchen wir die KESB, die Eltern als Bestände zu bevorzugen, denn sie kennen als einzige die oft komplizierte Geschichte ihres Kindes und sind daher sicherlich am besten in der Lage, auf die Bedürfnisse ihres Kindes einzugehen und die bestmögliche Lösung für seine Zukunft zu finden.

Wir sind froh, unsere Bedenken ausdrücken zu dürfen, damit endlich Schluss ist mit den heute gängigen Ungleichbehandlungen, der Schutz der Personen unter Beistandschaft aber gewährleistet ist.

Wir haben Verständnis dafür, dass Sie die KESB professionalisieren wollen. Gleichzeitig bestehen wir aber darauf, dass Familien und Kinder nicht mit Zahlen verwechselt werden sollten und Sie immer den Menschen in den Mittelpunkt Ihrer Interessen stellen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsrat, für die Zusammenarbeit und verbleiben mit den besten Grüssen

Nathalie Rey( -Coronier)  
Präsidentin insieme Valais romand  
[nathalie.rey@bluewin.ch](mailto:nathalie.rey@bluewin.ch)

Anhang: Einführungsgesetz und Fragebogen zur Vernehmlassung.

Kopien an:

Frau Christa Schönbächler, Geschäftsführerin insieme Schweiz, Aarberggasse 33, Postfach, 3001 Bern

Herr Guido Marbet, Präsident der KOKES

[info@copma.ch](mailto:info@copma.ch)